

Kurzinformationen zum Entwurf einer Verordnung zur Befahrensregelung für NSG auf Bundeswasserstraßen - Gewässern in MV (Bundesminister f. Verkehr..., BMVI)

- **Anlass**
- **Verordnung v. 26.10.15 - Situation im Bereich der Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder**
- **Vereinbarung zw. LHS SN und Land (LU)**
- **Reaktionen**
- **Nächste Schritte**

10.11.2015



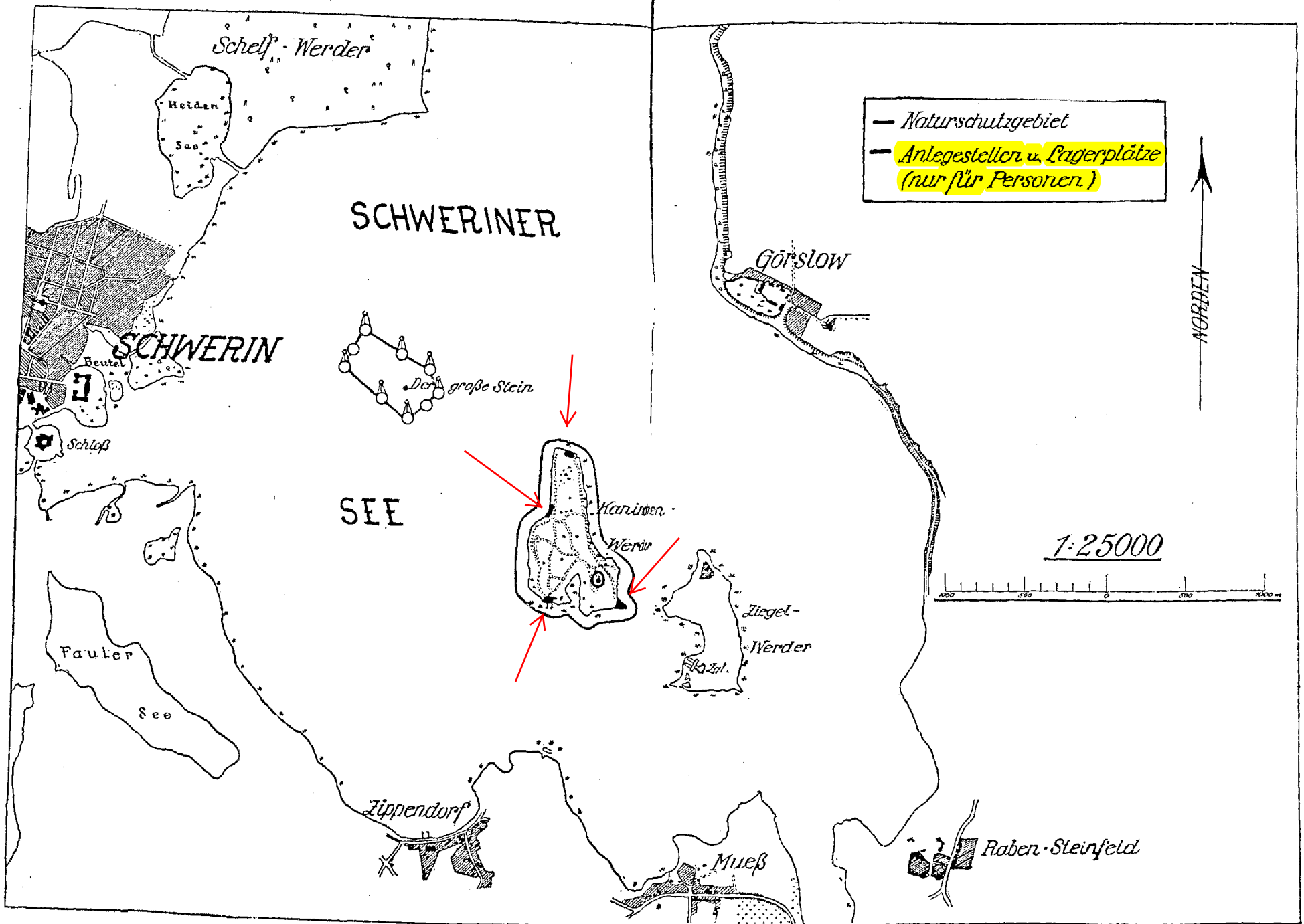
Anlass

- **Offizielle, weiß-rote Schifffahrtszeichen (Tonnen) nahe der Grenze von NSG und NP in Bundeswasserstraßen von MV wurden ohne ausreichende rechtliche Grundlage (Verordnung zur Befahrensregelung) ausgelegt.**
- **Das Land (LU) hat viele Jahre vergeblich den Erlass einer derartigen VO eingefordert.**
- **2014 hat das BMVI einen ersten VO Entwurf für eine Befahrensregelung z.B. für den Schweriner See, den Plauer See und die Müritz vorgelegt**
- **ein Kartenentwurf der abzugrenzenden Schutzgebiete wurde auf Basis der geltenden NSG-VO nach Abstimmung mit dem StALU WM und der UNB SN vom LU an das BMVI gemeldet**
- **Das LU hat erstmals 2014 mit Unterstützung des WSA am Rand der betroffenen NSG gelbe Tonnen mit rein informatorischer Bedeutung auslegen lassen.**

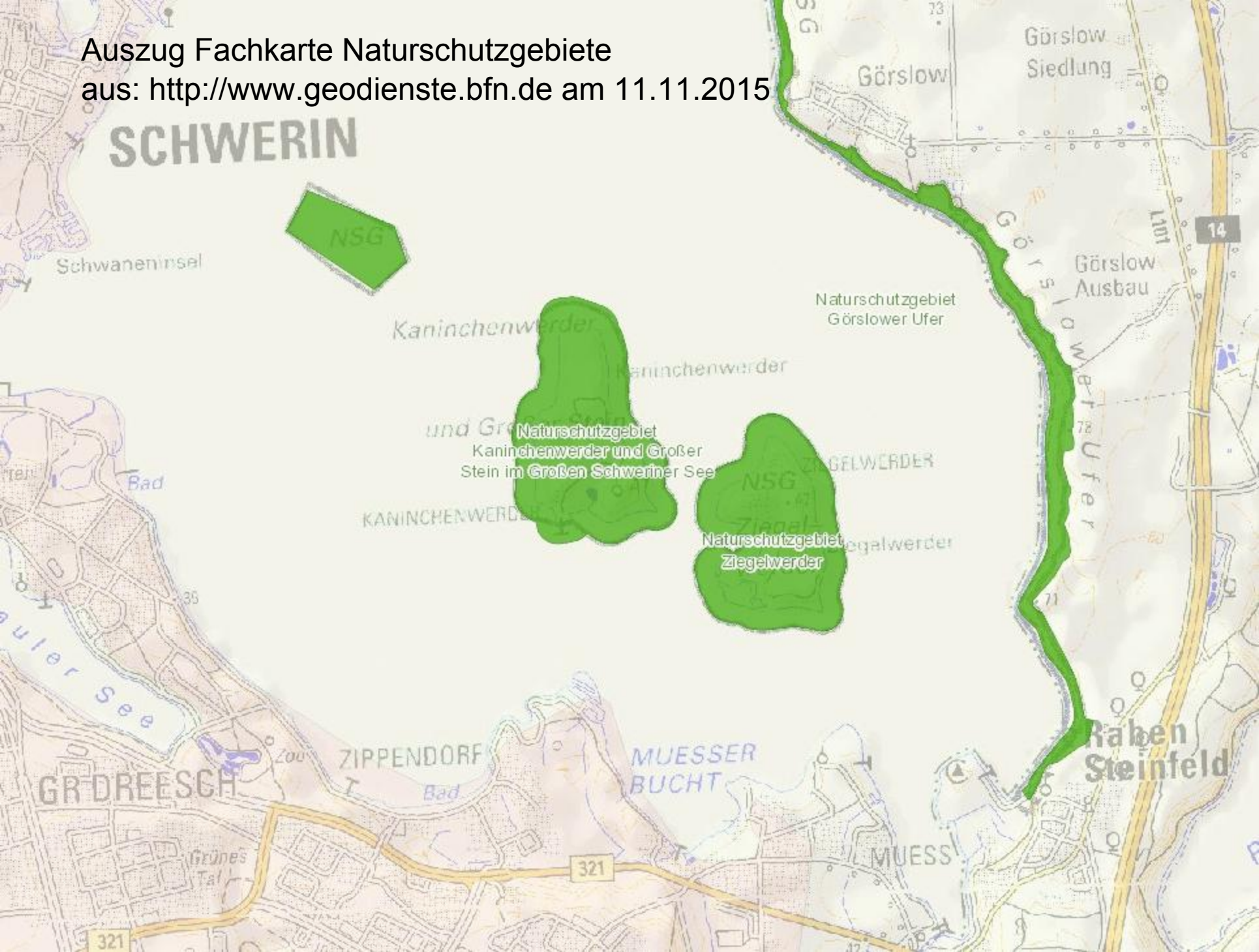


Quelle: Regierungsblatt für Mecklenburg vom 27.7.1934,
Anordnung Naturschutzgebiet Kaninchenwerder (Schwerin)

Karte zur NSG-VO von 1935



Auszug Fachkarte Naturschutzgebiete
aus: <http://www.geodienste.bfn.de> am 11.11.2015



Einige Gründe für den Schutz ufernaher Wasserflächen:

Der Bootsverkehr (Lärm, optische Störungen, Ölverschmutzung) im Nahbereich der beiden unter Naturschutz stehenden Inseln hat unmittelbare, negative Auswirkungen auf den Bruterfolg zahlreicher Vogelarten, die teilweise eine hohe Fluchtdistanz besitzen (z.B.: Seeadler) sowie auf solche, die besonders auf die Röhrichtzone als Lebensraum angewiesen sind. Hierzu gehören die besonders geschützten Arten wie z. B. Rohrsänger, Haubentaucher, Reiherenten, Gänsesäger, Teichhühner und Rohrdommeln. Um die Inseln herum ist vom Boot aus sehr gut zu beobachten, daß Wasservögel sich hinter die Betonungslinie fluchtartig zurückziehen, wenn man sich ihnen nähert - dort wännen sie sich in Sicherheit und dieses Refugium sollte auch von Bootsführern respektiert werden.

Das Schilf hat nicht nur eine Bedeutung als Ruhezone, Rastgebiet (Zugvögel) und Brutgebiet für Vögel, sondern ist auch Lebensraum für Amphibien, Reptilien, diverse Insektenarten und dient als Laichzone und Kinderstube für Fische. Ufernahe Röhrichtbestände haben darüberhinaus eine große Bedeutung für die Selbstreinigungskraft des Schweriner Sees. Mikroorganismen im Nahbereich der gut mit Sauerstoff versorgten Schilfwurzeln wirken wie ein hochkomplexes Klärwerk. Der Rückgang der Röhrichtbestände („Schilfsterben“) ist für verschiedene Gewässer belegt und ist mittlerweile zu einem landesweiten Problem geworden.

Zu den Hauptgefährdungsursachen zählen neben der Gewässereutrophierung u.a. auch direkte und indirekte Schädigungen durch Boote. Das Hineinfahren mit Booten in Schilfzonen, „wilde“ Badeplätze, Stege, Angelplätze haben viele Bereiche der Röhrichtzonen zunichte gemacht. Das Betreten der Ufer führt neben der Störung empfindlicher Vogelarten (z.B. Eisvogel), zur Verdichtung des Bodens und zur Zerstörung des natürlichen Bewuchses. Fäkalien, Müll und andere Spuren der Zivilisation führen zu erheblichen Belastungen der Gewässer und Uferbereiche.

Abschließend noch eine Bitte:

Helfen auch Sie persönlich mit, die Naturschätze im Bereich der Naturschutzgebiete des Schweriner Sees zu erhalten. Setzen auch Sie sich für ein spannungsarmes Nebeneinander von Naherholung und Naturschutz ein!

wichtige Telefonnummern:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Umweltministerium M.-V.: | 03 85 - 5 88 80 22 |
| 2. Staatl. Amt für Umwelt und Natur Schwerin: | 03 85 - 3 48 13 11 |
| 3. Amt für Naturschutz u. Landschaftspflege | 03 85 - 29 92 41 |
| 4. Naturschutzstation Zippendorf | 03 85 - 21 30 52 |
| 5. Wasserschutzpolizei | 03 85 - 82 44 54 |
| 6. Herr Kudla (Betreuer NSG Ramper Moor) | 0 38 66 - 6 71 22 |

Naturschutzinfo Nr. 2

Uferschutz im Bereich der Naturschutzgebiete Kaninchenwerder, Ziegelwerder und Ramper Moor



Eine Anleitung zum naturverträglichen Verhalten für den privaten und gewerblichen Bootsverkehr

Herausgeber:

- Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Hamburger Allee 120
19063 Schwerin
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin
Pampower Straße 66 - 68
19061 Schwerin

Schwerin, Mai 1994

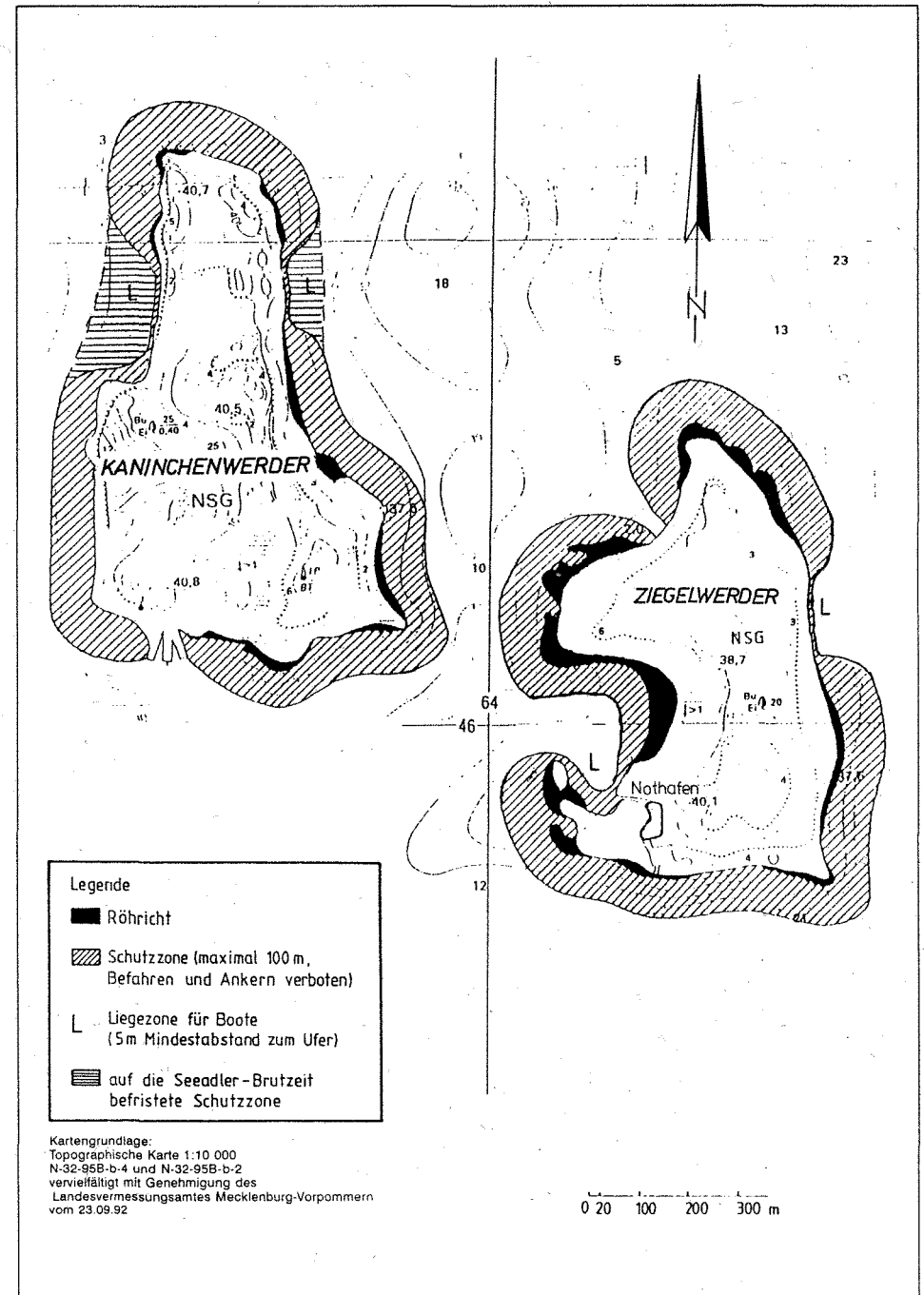
Kaninchenwerder und Ziegelwerder

Wassersportler und Naturschützer haben gemeinsam ein großes Interesse an dem Erhalt des Naturreichtums der Schweriner Seenlandschaft. Nach intensiven Beratungen wurde ein Schutzzonenmodell erarbeitet, daß einen effektiven Naturschutz sicherstellt und Belange der Wassersportler ausreichend berücksichtigt. Um möglichen Konflikten vorzubeugen, werden auf der nebenstehend abgebildeten Karte wichtige ufernahe Naturschutzvorrangflächen und Bootsliegazonen im Bereich der beiden Inseln dargestellt. Die maximal 100m breite und zum Naturschutzgebiet gehörige Schutzzone (schräg schraffiert) darf nicht befahren werden. Sie ist vor Ort durch weiß-rot markierte Tonnen gekennzeichnet. Auf die Brutzeit des Seeadlerpaares beschränkt sind die Sperrungen der nebenstehend waagrecht schraffierten Flächen i. Osten u. Westen **Kaninchenwerders**. Die Dauer dieser zeitlich begrenzten Sperrungen, die auch teilweise das Wegenetz der Insel betreffen, werden öffentlich bekanntgegeben. Im Bereich der mit einem „L“ gekennzeichneten Liegeazonen ist ein Mindestabstand zum Ufer von 5 m einzuhalten. Ein Betreten der Insel ist nur über den Hafen im Süden erlaubt. **Ziegelwerder** darf aus Gründen eines vergleichsweise strengeren Biotopschutzes öffentlich (Ausnahme: Besucher der Bewohner der Inselnordhälfte) dagegen nicht betreten werden. In Notsituationen (Havarie, Sturm) darf der Hafen im SW Ziegelwerders als Nothafen angelaufen werden. Der Anleger im NW bietet den Zugang zu einem privat genutzten und bewohnten Grundstück.

Die Rohrwerbung ist in beiden Naturschutzgebieten verboten. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes können Zuwiderhandlungen mit einem angemessenen Bußgeld geahndet werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Naturschutzgebietsverordnung v. 21. 2. 1939
- Handlungsrichtlinie v. 24. 1. 1978
- Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern v. 10. 1. 1992
- Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ M.-V. v. 25. 6. 1992



Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > NSGBefV

Inhalt: Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV)

vom 08. Dezember 1987 ([BGBl. I Seite 2538](#))

geändert durch

- die Erste Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 09. Dezember 1992 ([BGBl. I Seite 2009](#)),
- Artikel 424 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I Seite 2785](#)),
- Artikel 109 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 ([BGBl. I Seite 1818](#))

zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 26. Oktober 2015 ([BGBl. I Seite 1807](#)).

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02. April 1968 ([BGBl. II Seite 173](#)), der durch § 36 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 ([BGBl. I Seite 3574](#)) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - [NSGBefV](#)

5. in der Müritz die Wasserfläche im Westteil des Naturschutzgebietes "Großer Schwerin mit Steinhorn" und den Bereich des Seearms Zählerlank nach Maßgabe des **Lageplans 15**;

6. in der Müritz die gesamte Wasserfläche des Naturschutzgebietes "Müritzteilufer bei Rechlin" nach Maßgabe des **Lageplans 16**.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Durchfahrt zum Fleesensee und die Ausfahrt zum Jabelschen See.

(7) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Störwasserstraße als Teil der Müritz-Elde-Wasserstraße im Bereich der **Schweriner Seen** in folgenden Bereichen zu befahren:

1. die Wasserfläche des Naturschutzgebietes "Döpe" nach Maßgabe des **Lageplans 17**;

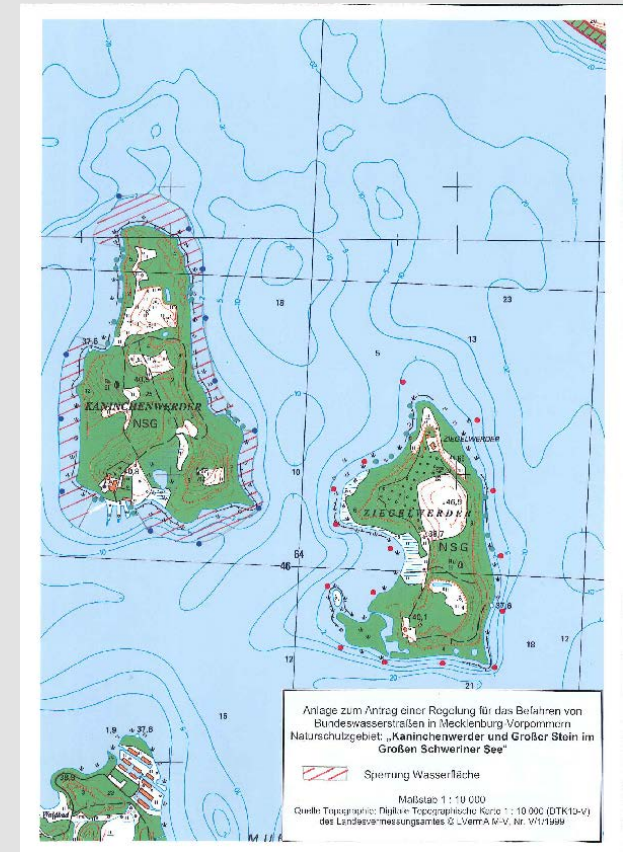
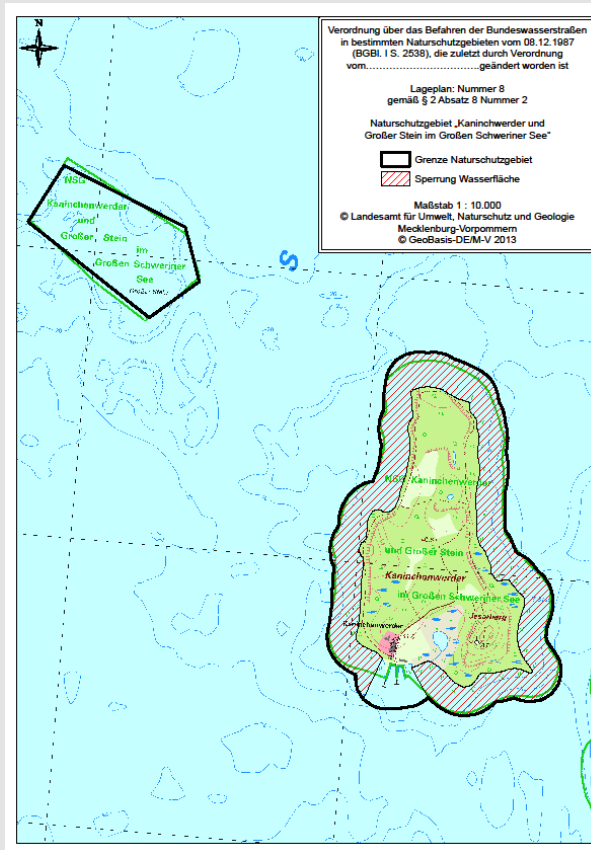
2. die **Wasserfläche des Naturschutzgebietes "Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See"** nach Maßgabe des **Lageplans 18**;

3. die **Wasserfläche des Naturschutzgebietes "Ziegelwerder"** nach Maßgabe des **Lageplans 19**;

4. die Wasserfläche des Naturschutzgebietes "Ramper Moor" nach Maßgabe des **Lageplans 20**.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Zufahrt zum Anleger und zur Hafenanlage am Südufer der Insel.

Verordnungsentwurf - Kaninchenwerder im Vergleich zum Ist-Stand





Lageplan der Tonnen die den gesperrten wasserseitigen Uferbereich des NSG Kaninchenwerder kennzeichnen

nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin

 Schutzzone; Befahren und Ankern verboten
bestätigt vom WSA Lauenburg am 6.8.2003

 Röhricht

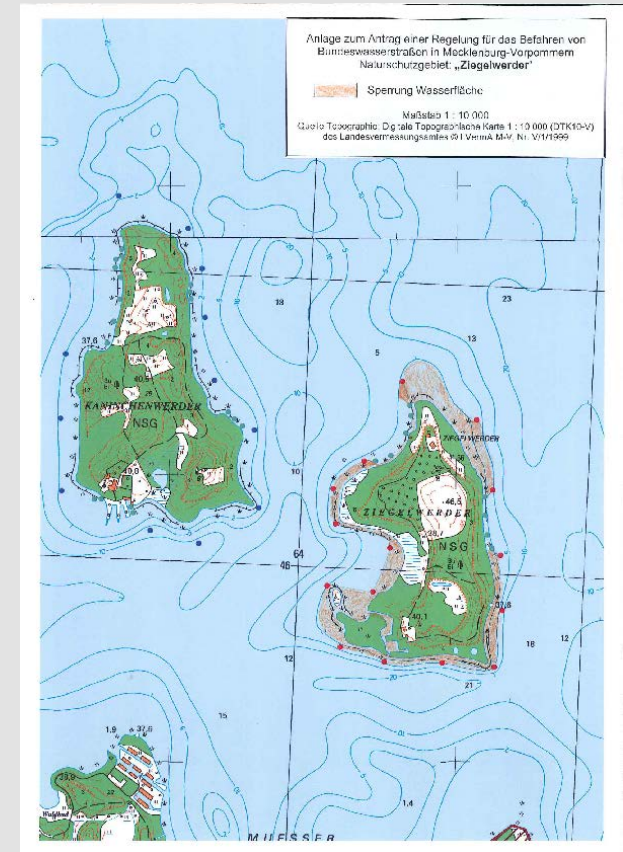
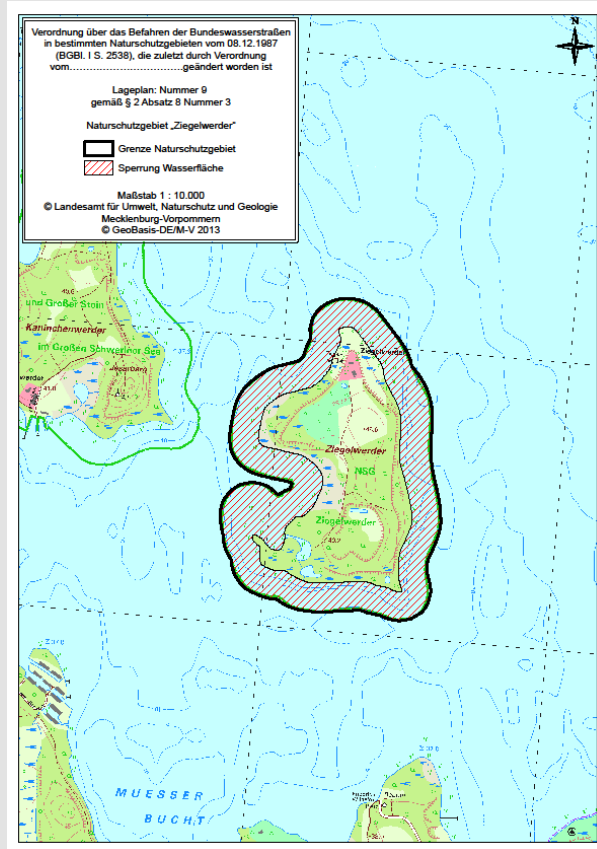
 Tonne mit rot-weiß-roten Toppzeichen
(offizielles Schifffahrtszeichen)

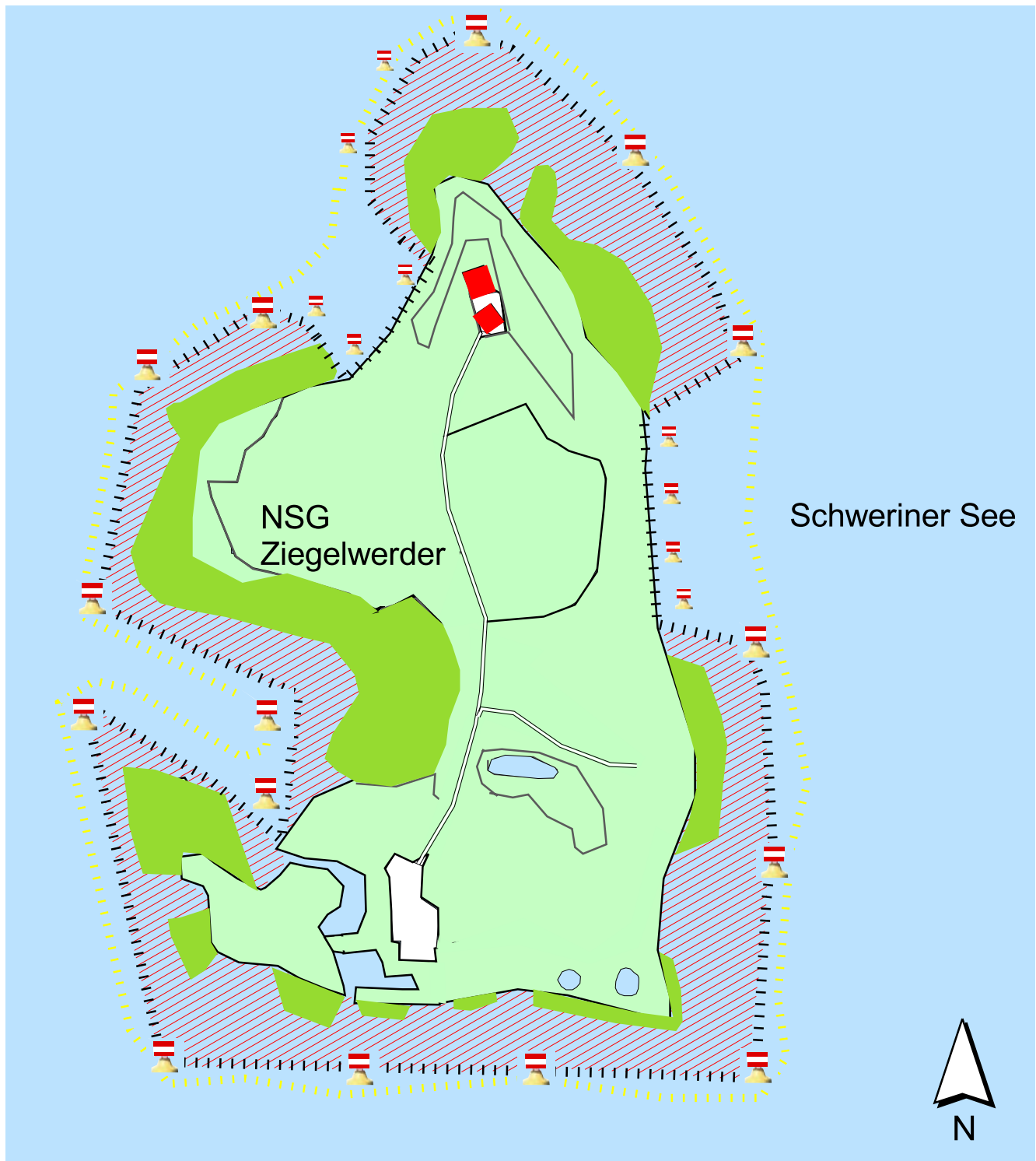
 NSG Kaninchenwerder


LANDESHAUPTSTADT
SCHWERIN

Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz
Abteilung: Naturschutz und Landschaftspflege
Bearbeiter: Steffen Bohnsack , Ute Ehlers
Bearbeitungsstand: Februar 2004

Verordnungsentwurf - Ziegelwerder im Vergleich zum Ist-Stand





Lageplan der Tonnen die den gesperrten wasserseitigen Uferbereich des NSG Ziegelwerder kennzeichnen

nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin

-  Schutzzone; Befahren und Ankern verboten
bestätigt vom WSA Lauenburg am 6.8.2003
Grenze Befahrbarkeit
-  Röhricht
-  Tonne mit rot-weis-roten Toppzeichen
(offizielles Schifffahrtszeichen)
-  NSG Ziegelwerder



Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz
Abteilung: Naturschutz und Landschaftspflege
Bearbeiter: Steffen Bohnsack , Ute Ehlers
Bearbeitungsstand: Februar 2004

Vereinbarung zw. LHS SN und Land (LU)

- **vorerst auf 3 Jahre befristet soll bisheriger Lageplan der Tonnen beibehalten werden, weil sich aus dem MAP keine zwingendes Erfordernis zur Umsetzung der neuen Befahrens-regelung ableiten lässt**
- **UNB SN beantragt dazu Ausnahme beim WSA**
- **UNB SN entscheidet nach 3 Jahren neu**
- **Kurzfristige Info an Wassersportvertreter am 21.2.15**



Reaktionen

- **UNB fordert beim StALU WM im Rahmen der Beratungen zur Managementplanung für das EU Vogelschutzgebiet Schweriner Seen die öffentliche Information über den Entwurf einer VO für Naturschutzgebietsbefahrensregelung des BMVI ein**
- **UNB SN informiert auf Abschlussveranstaltung zum MAP in Cambs als zuständige Behörde über Vereinbarung mit dem LU zum Befahren der NSG Kaninchen- u. Ziegelwerder**
- **In der ISSU organisierte Wassersportler protestieren auch in einem Schreiben an Dr. Backhaus gegen dieses Vorgehen und verlangen Rücknahme des VO-Entwurfes**
- **BUND verlangt im Falle einer Inkraftsetzung der o.g. VO des BMVI eine strikte Umsetzung und Verzicht auf Befreiungsanträge**



Nächste Schritte

- UNB SN beantragt beim WSA Lauenburg eine befristete Sonderregelung zum Befahren der NSG Kaninchenwerder und Ziegelwerder (Beibehaltung von Liegezonen der letzten Jahre)
- Interessenvertreter der organisierten Wassersportler und die Naturschutzverbände werden von der UNB SN über die aktuelle rechtliche Situation im Bereich der wasserseitigen Ufer NSG Kaninchenwerder und Ziegelwerder informiert
- Anschließend wird in einem Pressegespräch und einer umfangreichen Information im Internet unter www.schwerin.de die Öffentlichkeit vor Beginn der Wassersportsaison 2016 informiert

